

Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Lausick im Auftrag der Gemeinde Otterwisch

1. Am 12.06.2022 finden in der Gemeinde Otterwisch gleichzeitig die
Wahl des Bürgermeisters und die
Wahl des Landrates
in den selben Wahlräumen statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Termin eines etwaigen 2. Wahlganges ist der 03.07.2022; auch hier dauert die Wahlzeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Otterwisch ist in **2 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22.05.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Der Wahlvorstand OT Großbuch stellt zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk das Briefwahlergebnis fest. Der Wahlvorstand tritt zur Zulassungsprüfung sowie zur Ergebnisermittlung um 18:00 Uhr zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters sind von hellgrüner Farbe und für einen etwaigen zweiten Wahlgang von weißer Farbe.

Die Stimmzettel für die Wahl des Landrates sind von weißer/weißlicher Farbe und für einen zweiten Wahlgang von hellblauer/blauer Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jedem Wähler werden beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält gem. § 25 KomWO die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe Ihrer Bezeichnung, den Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand sowie die Postleitzahl des Wohnortes und den Wohnort der Bewerber. Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel ist die nach § 19 Abs. 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.
Sofern nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Postleitzahl sowie Wohnort des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlages sowie eine freie Zeile.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet. Sofern nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf

andere eindeutige Weise oder eine andere wählbare Person (§ 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigungen sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einem etwaigen zweiten Wahlgang abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde Otterwisch oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss den/die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel(n) (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindegewahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter der nicht schreiben oder lesen kann oder durch persönliche Gebrechen gehindert ist, seinen Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB)
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigungen des Wahlgeschäftes möglich ist.

Bad Lausick, den 19.04.2022

gez. Hultsch, Bürgermeister